

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Be-

stimmungen für den Masterstudiengang „Medizintechnik“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden
Anlage 2: Entfällt	
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Medizintechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw.

er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, aufbauend auf einem Bachelorstudium der Medizintechnik oder angrenzender Fachgebiete, insbesondere die Inhalte zur Forschung und Entwicklung der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige medizintechnische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, in der gesamten medizintechnischen Produktentwicklungskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zu Vertrieb, Einsatz und Wartung eines marktfähigen Produkts – federführend mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlage 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von sechs ETCS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte aufweisen.

- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).
- (6) Das 4. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in den Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum laut Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß den Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung gemäß den Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Medizintechnik des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas drei Monate und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, höchstens zweimal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person

beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden und in der Regel in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Dauer des Vortrags im Kolloquium soll zwischen 20 und 30 Minuten betragen.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (6) Ein nicht mit „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2026, die

Jena, den 31.01.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prüfungen bis zum 30. September 2028 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2028 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 90) außer Kraft.

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Eine durch den Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Sie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche

zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus
 - dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4 oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der Eignungsverfahrensordnung der gültigen SGSB,
 - Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4 Abs. 6,
 - einer Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Bewerbungsportal, dass sie bzw. er für den gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat und alle Angaben im Bewerbungsantrag vollständig und richtig sind,
- (3) Der Master Service der Hochschule überwacht Bewerbungsfristen und prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen bevor diese an die Auswahlkommission zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet werden. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber unverzüglich zur Nachreichung innerhalb einer Woche per E-Mail aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck die hinterlegte E-Mail-Adresse in angemessenen Abständen abzurufen.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor,
 - bei einem nachgewiesenen Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizini-

sche Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik oder Medizinische Technik und

- wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysenmesstechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal- und Systemanalyse, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizintechnische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinprodukterecht vorweisen kann.
- (5) Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 4 ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen der Hochschule anererkennungsfähig ist.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er 60 von 100 möglichen Punkten erreicht. Relevante Kriterien sind die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, Absätze 2 und 3, oder alternativ der erreichte ECTS-Grad, Absätze 4 und 5, sowie weitere Kriterien, Absatz 6.
- (2) Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2, 4 geht wie folgt in die Bewertung ein: Punkte (P) = 100–20 mal Abschlussnote (N).
- (3) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2, 4 vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

- (4) Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach ECTS-Graden bewertet werden. Dabei entfallen

- 80 Punkte auf den ECTS-Grad A,
- 60 Punkte auf den ECTS-Grad B,
- 40 Punkte auf den ECTS-Grad C.

- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS-Grad vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.
- (6) Zusätzlich zu den Punkten basierend auf der Abschlussnote bzw. ECTS-Graden können weitere Punkte im Umfang von maximal 20 aus 40 angebotenen Punkten wie nachfolgend dargestellt erreicht werden. Dabei entfallen unter der Voraussetzung der Relevanz zum Studiengang jeweils bis zu 5 Punkte auf

1. ein selbstverfasstes Motivationsschreiben für ein Studium im Studiengang unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen und persönlichen Lebenswegs,
2. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrenden,
3. die Note der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mit besser als 2,0 bewertet wurde,
4. die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studienganges zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 4, wenn diese mehr als sechs Semester beträgt,
5. die Absolvierung des Abschlusses nach § 3 Abs. 4 in Teilen in einem anderen Land als dem Land des Abschlusses,
6. Arbeits- bzw. Berufserfahrungen nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 4,
7. eigene Fachpublikationen,
8. sonstige für den Studiengang relevante Zusatzqualifikationen und weitere Aktivitäten oder Leistungen.

- (7) In Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission Studierende auch abweichend von den oben genannten Bewertungskriterien zum Studium zulassen, wenn sie nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorbildungs-niveau vergleichbar den Absätzen 1 bis 6 gegeben ist.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste verbindlich fest.
- (5) Die wesentlichen Inhalte der Bewertung sind in den dafür vorgesehenen elektronischen Datenfeldern im Bewerbungsportal durch die Mitglieder der Auswahlkommission einzutragen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung.

derungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Entfällt.

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs-voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; Anzahl Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.211	Scientific Computing	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
GW.2.404	Informatik 3	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%		3		
MT.2.401	Embedded Digital Systems	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.402	Medizinische Gerätetechnik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.403	Medizinprodukt-entwicklung 1	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.2.122	English for Specific Purposes	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	0	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.405	KI in der Medizin	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.255	Biosignalverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.406	Robotik in der Medizin	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.407	Medizinproduktentwicklung 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.408	Klinische Praxis	0	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.234	Projektarbeit 2	0	0	0	3	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.412	Biophotonik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.257	Medizinische Bildverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.202	Medizinische Bildgebung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.256	Projektarbeit 3	0	0	0	4	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch / Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	s. § 15		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Medizintechnik“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.210	Mathematik 3	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
GW.2.404	Informatik 3	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.2.122	Technisches Englisch 3	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.2.227	Medizinische Messtechnik	1	0	2	2	Deutsch	keine	nein	AP	100%	LS	6		
MT.2.252	Medizinelektronik 1	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	0	2	Deutsch / Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹³ , ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.253	Biophysik 2	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
MT.2.231	Medizinische Physik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.254	Medizinelektronik 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ST.2.222	Technische Optik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.255	Biosignalverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.234	Projektarbeit 2	0	0	0	3	Deutsch / Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.236	Embedded Digital Systems	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.2.202	Medizinische Bildgebung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.257	Medizinische Bildverarbeitung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.2.256	Projektarbeit 3	0	0	0	4	Deutsch	keine	nein	AP	100%	-	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch / Englisch	keine	ja	s. § 10	100%	s. § 10		6	

¹² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen¹⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.2.250	Masterarbeit	-	-	-	-	Deutsch / Englisch	s. § 15		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	s. § 15, § 25 RPO	30		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
LS	Laborschein